

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Yes
Publication in the Official Journal	Yes/Yes
Publication au Journal Officiel	Oui/Yes



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 73/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80.100.974.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 016 966

Bezeichnung der Erfindung: Stranggiessanlage mit bogenförmiger Strangführung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B22D11/128

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 26. April 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : S M S Schloeman-Siemag AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Voest-Alpine AG

Stichwort / Headword / Référence : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

EPU / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (3)

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Erklärt der Inhaber eines europäischen Patents im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren, daß er der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ist das Patent zu widerrufen.



Aktenzeichen: T 73 / 84

## **ENTSCHEIDUNG**

**der Technischen Beschwerdekammer**

**vom 26. April 1985**

**Beschwerdeführer:** Voest-Alpine AG  
**(Einsprechender)** Werksgelände  
A-4010 Linz

**Vertreter:** Wolfram, Gustav, Dipl.-Ing.  
Schwindgasse 7  
P.O.Box 205  
A-1041 Wien

**Beschwerdegegner:** S M S Schloemann-Siemag Aktiengesellschaft  
**(Patentinhaber)** Steinstr.13  
D-4000 Düsseldorf 1

**Vertreter:** Patentanwälte Hemmerich-Müller-Grosse - Pollmeier  
Eduard-Schloemann-Str. 47  
D-4000 Düsseldorf 1

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts  
vom 17.01.1984 , mit der der Einspruch gegen das euro-  
päische Patent Nr. 80.100.974.7 aufgrund des Artikels 102(2)  
EPO zurückgewiesen worden ist.

### **Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** G. Andersson  
**Mitglied:** C. Maus  
**Mitglied:** M. Prélot

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 17. Januar 1984 den Einspruch, der gegen das auf dem Gegenstand der europäischen Patentanmeldung Nr. 80 100 974.7 erteilte europäische Patent 0 016 966 eingelegt war, zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 10. März 1984 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 12. März 1984 eingezahlt und die Beschwerde zugleich schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 10. August 1984 hat die Patentinhaberin unter Hinweis auf die Rechtsauskunft Nr. 11/82 des Europäischen Patentamts (ABl EPA 2/1982, 57) erklärt, daß sie, um das Beschwerdeverfahren zu beenden, der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist, kann die Kammer nicht treffen. Der Patentinhaber hat im Beschwerdeverfahren seine Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen und zugleich er-

klärt, daß er keine geänderte Fassung vorlegen werde. Daher liegt keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

3. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung des Patentinhabers unterliegt, folgt, daß ein Patent gegen den Willen des Patentinhabers nicht aufrechterhalten werden kann. Widerruft der Patentinhaber seine vor der ersten Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und erklärt er, daß eine geänderte Fassung nicht vorgelegt werde, so ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß er die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer verhindern will.
4. Der Patentinhaber kann das Verfahren jedoch nicht durch eine an das EPA gerichtete Erklärung, daß er auf das europäische Patent verzichtet, beenden, da dies nicht im Übereinkommen vorgesehen ist. Er könnte daher nur, soweit das nationale Recht dies erlaubt, gegenüber den zuständigen nationalen Patentämtern der benannten Vertragsstaaten einen Verzicht entsprechend dem jeweils geltenden nationalen Recht erklären.
5. Andererseits ist es geboten, das Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit, die eine Klärung der Schutzrechtssituation erfordert, so schnell wie möglich zu beenden. Hierzu bleibt in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, das Patent zu widerrufen, wie dies in Artikel 102 EPÜ aus anderen Gründen vorgesehen ist. Die Praxis der Einspruchsabteilungen wird in diesem Sinne bestätigt.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent  
widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

J. Rückerl

G Andersson